

100 Jahre

DORTMUND-HÖRDER

1852 - 1952



HÜTTENUNION

A K T I E N G E S E L L S C H A F T

Mitteilungsblatt

Nr. 2

April 1952



Unsere Jubilare

In den Monaten September 1951 bis Dezember 1951 feierten ihr

50 jähriges Arbeitsjubiläum:

WERK DORTMUND

Meering, Karl
Schalk, Wilhelm
Grote, Friedrich

Werksaufsicht
Werksaufsicht
Wasserversorgung

WERK HÖRDE

Heuser, Karl
Jungermann, Emil
Viehmeier, Christ.

Hochofenbetrieb
Thomaswerk
Mechan. Werkstatt III

40 jähriges Arbeitsjubiläum:

WERK DORTMUND

Schulte, Paul
Zimmermann, Emil
Netthöfel, Ewald
Ketzer, Josef
Nieder-Gethmann, Gust.

Hauptlager
Preßwerk-Werkstatt
Hochofen
Zurichterei Ww.
Versuchsanstalt

Geier, Paul
Lucht, Adolf
Vahlkamp, August
Schulz, Richard
Patyczak, Valentin

Eisenbahnbetrieb
Thomasstahlwerk
MB-Grobwalzwerk
Blockwalzwerk
Martinstahlwerk

WERK HÖRDE

Apfelbaum, Bernhard
Asmuth, August
Becker, Fritz
Beulmann, Wilhelm
Binder, Konrad
Düdder, Fritz
Funken, Peter
Gerlach, Josef
Holl, Albert
Koch, Emil
Meller, Fritz

H R W
Blechwalzwerk
Werksaufsicht
MB-Walzwerke I
Preßbau
Feinwalzwerk
Blechwalzwerk
E T A
Kokerei
Blechwalzwerk
Eisenbahn

Meiritz, Friedrich
Meyer, Gustav
Niemeyer, Karl
Paschen, August
Schiemann, Anton
Schloemp, Otto
Schütze, Wilhelm
Schultz, Wilhelm
Wetzlar, Ernst
Zimmermann, Franz

Feinwalzwerk
MB-Walzwerk II
Blechwalzwerk
Blechwalzwerk
Blechwalzwerk
MB-Walzwerk II
H R W
Eisenbahn
M. W. I
MB-Stahlwerke

25 jähriges Arbeitsjubiläum:

WERK DORTMUND

Borowski, Anton
Bendig, Gustav
Gregarek, Edmund
Wüster, Hugo
Nieksch, Fritz
Auffermann, Hermann
Sieder, Friedrich
Denis, Heinrich
Hage, Wilhelm
Kikillus, Christoph
Michalke, Johann
Suszynski, Franz

Hochofen
Sinteranlage
Hochofen
MB-Hochofen
Werksdruckerei
Preßwerk-Werkstatt
Kleinbau
Martinstahlwerk
Walzwerk IV
MB-Grobwalzwerk
MB-Stahlwerk
H I W

Jurzek, Franz
Wachholz, Adalbert
Klimnick, Karl
Born, Friedrich
Lubomiersky, Otto
Klimmeck, Paul
Wippert, Karl
Meyka, Johann
Lehne, Walter
Deichmann, Heinrich
Grunwald, Johann
Vahl, Friedrich

Thomasstahlwerk
Walzwerk IV
Preßwerk-Werkstatt
Eisenbahnbetrieb
Werksdruckerei
Preßwerk-Werkstatt
Geschäfts-Buchhaltung
Thomasstahlwerk
Eisenbahnbetrieb
Elektrischer Betrieb
Thomasstahlwerk
Kleinbau

WERK HÖRDE

Altemeier, Heinrich
Akmuth, Wilhelm
Baumgarten, Karl
Bernhoff, Karl
Blume, Heinrich
Bormann, Wilhelm
Degenhard, Heinrich
Dickmann, Heinrich
Dilstein, Adolf
Döring, Heinrich
Eigenbrodt, Heinrich
Frosch, Wilhelm
Hiltkamp, Heinrich
Jerzinowski, Eduard
Jülich, Otto
Kegel, August
Kirschner, Friedrich
Klann, August
Kötting, Oswald
Kortekamp, Franz
Krickhahn, Friedrich
Kron, Karl
Märker, Wilhelm
Marquardt, Fritz

Martinwerk
Martinwerk
M. W. I
MB-Stahlwerke
H R W
M. W. I
Blechwalzwerk
Walzendreherei
Thomaswerk
Hammerwerk
Werksaufsicht
Martinwerk
Versuchsanstalt
Kokerei
Kokerei
Preßbau
Hammerwerk
MB-Stahlwerke
Fahrbetrieb
Lehrwerkstatt
Thomaswerk
Kokerei
Thomaswerk
M. W. I

Martin, Wilhelm
Meiwirth, Heinrich
Merfelskemper, K.
Michaux, Franz
Middendorf, Franz
Neuhaus, Heinrich
Nölle, Adolf
Quednau, Ernst
Sander, Willi
Sanderbrink, Heinrich
Schlünder, Fritz
Schmandt, Otto
Schmitz, Heinrich
Schneiker, Albert
Schramm, August
Segin, August
Stickel, Hermann
Tischer, Gustav
Ullrich, Josef
Ullrich, Wilhelm
Vogel, Heinrich
Voß, Wilhelm
Wendel, Wilhelm
Wölk, Heinrich

Kokerei
MB-Hochofen
MB-Stahlwerke
Blechwalzwerk
MB-Walzwerk I
Blockwalzwerk
Steinfabrik
Martinwerk
Preßbau
Preßbau
MB-Walzwerk I
M. W. I
Feinwalzwerk
Eisenbahn
Martinwerk
M. W. I
Baubetrieb
Hochofenbetrieb
Stahlwalzwerk
Martinwerk
MB-Hochofen
Kokerei
Werksaufsicht
M. W. III

Wir gratulieren allen Jubilaren und danken für die treue Mitarbeit

Sangesfreudige Kollegen!

Wir beabsichtigen, unsere 100-Jahrfeier im September dieses Jahres in der Westfalenhalle festlich zu begehen. Um der Veranstaltung ein würdiges Gepräge zu geben, wollen wir mit

Sängern unserer Gesellschaft

einige Chorwerke mit Blasorchester-Begleitung zur Aufführung bringen. Ein anerkannter Chorleiter wird uns die Garantie für das gute Gelingen geben.

Sangesfreudige Kollegen!

Es ist nicht beabsichtigt, jetzt einen Werkschor zu gründen, um andere Gesangsvereine dadurch zu schädigen. Nein, nur ausschließlich für unsere 100-Jahrfeier wollen wir uns zusammenfinden. Es wird deshalb an einem Nachmittag jeder Woche von 14.30 bis 16.30 Uhr geprobt.

Werk Hörde: in einem Hörder Saal,

Werk Dortmund: in einem Dortmunder Saal.

Sangesbrüder!

Jeder, der schon einmal in einem Gesangsverein gesungen oder Lust und Liebe zum Gesang hat, muß sich verpflichtet fühlen, zum guten Gelingen sein Teil beizutragen.

Deshalb tragt Euch alle in die Anmeldelisten Eurer Betriebs- und Abteilungsbüros ein, und zwar in der Zeit

von Donnerstag, dem 24. Januar
bis Dienstag, den 29. Januar 1952.

Ort und Zeit der ersten Gesangstunde werden Euch nach Abschluß der Anmeldung rechtzeitig bekanntgegeben.

Der Vorstand und die Betriebsvertretungen beider Werke

Pflichtversicherung erworbene Leistungen außer Ansatz. D. h., ein Rentenberechtigter, dessen Rente an sich nur DM 35,— ausmacht und nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz mindestens DM 50,— Rente erhält, bekommt seine Steigerungsbeträge aus der Höhrversicherung nicht der Rente von DM 35,—, sondern der Mindestrente von DM 50,— zugerechnet.

Das neue Gesetz ist mit Wirkung vom 1. 1. 1951 in Kraft getreten. Doch ist ausdrücklich bestimmt, daß auch noch rückwirkend, und zwar für die Zeit vom 1. Juni 1949 bis zum 31. Dezember 1950, Höhrversicherungsbeiträge nach den neuen gesetzlichen Vorschriften nachentrichtet werden können.

Aus der nachstehenden Uebersicht, die nur 4 der 12 Beitragsklassen umfaßt, ist zu ersehen, um welche DM-Beträge sich die spätere Rente bei Teilnahme an der Höhrversicherung in diesen Beitragsklassen erhöhen wird:

Monatliche Rente aus der Höhrversicherung
(auf volle DM gerundet)

Dauer der Höhrversicherung (in Jahren)	Alter bei Aufnahme der Höhrversicherung											
	25 Jahre				40 Jahre				55 Jahre			
	Beitragsklasse *)				Beitragsklasse				Beitragsklasse			
	IV	VII	X	XII	IV	VII	X	XII	IV	VII	X	XII
5	9	25	55	90	6	18	39	63	5	13	28	45
10	17	48	105	171	12	33	72	117	9	25	55	90
15	24	68	149	243	17	46	102	167				
20	31	85	187	306	21	59	129	212				
25	36	100	220	360	26	71	157	257				
30	41	114	250	410								
35	45	126	278	455								
40	50	139	305	500								

*) Monatsbeitrag in Klasse IV 9 DM, in Klasse VII 25 DM, in Klasse X 55 DM, in Klasse XII 90 DM.

Weitere Auskünfte in allen Fragen der „freiwilligen Höhrversicherung“ geben die Lohn- bzw. Personalabteilungen

BELEGSCHAFTSNACHRICHTEN

Aus unserer in Ruhestand befindlichen Belegschaft feierten ihre

DIAMANTENE HOCHZEIT

WERK HÖRDE

die Eheleute

Hafers, Casper, D.-Hörde, Wellinghofer Str. 113a, am 10. 10. 51
Dedolph, David, D.-Schüren, Meinbergstr., am 19. 11. 51
Gawlik, Johann, D.-Wichlinghofen, Bergstr. 13, am 28. 11. 51

GOLDENE HOCHZEIT

WERK DORTMUND

die Eheleute

Rother, Gustav, Vreden, Krs. Ahaus, am 20. 10. 51
Hardt, Karl, D.-Brüninghausen, Kühnstr. 9, am 5. 11. 51
Scheller, Franz, Dortmund, Huckarder Str. 100, am 26. 12. 51

WERK HÖRDE

die Eheleute

Rung, Wilhelm, D.-Hörde, Niederhofener Str. 35, am 15. 9. 51
Wölk, Georg, D.-Berghofen, Berghofer Str. 171, am 19. 9. 51
Humpert, Bernhard, D.-Hörde, Entenpothstr. 17, am 28. 9. 51
Krause, Ludwig, D.-Benningh., Benninghofer Str. 12, am 2. 11. 51
Krebs, Johann, D.-Hörde, Am Lohbachhang 16, am 16. 11. 51
Laumann, Heinrich, D.-Hörde, Penningkamp 22, am 16. 11. 51
Radtke, Eduard, D.-Berghofen, Kneebuschstr. 70, am 17. 11. 51
Mycick, Franz, D.-Hörde, Wellinghofer Str., am 4. 1. 52

STERBEFÄLLE

WERK DORTMUND

Cieplak, Josef, Stoffwirtschaft, am 3. 9. 51, 51 Jahre
Göbel, Ernst, Hochofen, am 11. 9. 51, 59 Jahre
Lütke-Volksbeck, August, Kleinbau, am 7. 10. 51, 68 Jahre
Düdder, Heinrich, Schlackensteinfabrik, am 9. 11. 51, 57 Jahre
Emde, Walter, Werksaufsicht, am 29. 11. 51, 48 Jahre
Schanz, Karl, M. B. Grobwalzwerk, am 16. 12. 51, 53 Jahre

WERK HÖRDE

Serges, Gustav, Hochofenbetrieb, am 2. 9. 51, 43 Jahre
Risse, Franz, Feinwalzwerk, am 3. 9. 51, 57 Jahre
Dietrich, Konrad, Betr.-Wirtsch.-Stelle, am 12. 9. 51, 56 Jahre
Müller, Christian, Hochofenbetrieb, am 2. 10. 51, 49 Jahre
Blankenauffulland, Josef, Blechwalzwerk, am 6. 10. 51, 58 Jahre
Barnfeld, Otto, Eisenbahn, am 11. 10. 51, 56 Jahre
Schön, Adolf, Martinwerk, am 15. 10. 51, 57 Jahre
Schumacher, Eduard, Werksaufsicht, am 11. 11. 51, 33 Jahre
Ameling, Anton, E K W, am 24. 11. 51, 65 Jahre
Wilberg, Heinrich, Blechwalzwerk, am 24. 11. 51, 65 Jahre
Hinz, Paul, E T A, am 30. 11. 51, 59 Jahre
Kiescheier, Karl, Preßbau, am 2. 12. 51, 43 Jahre
Sohlenkamp, Wilhelm, H R W, am 6. 12. 51, 50 Jahre
Heckenhahn, Karl, Blechwalzwerk, am 16. 12. 51, 61 Jahre
Sprave, Wilhelm, Eisenbahn, am 21. 12. 51, 52 Jahre
Wilhelm, Friedrich, Eisenbahn, am 25. 12. 51, 40 Jahre
Schulz, Erich, Kokerei, am 31. 12. 51, 39 Jahre
Blumberg, Edmund, Versorgungsbetrieb, am 5. 1. 52, 48 Jahre
Koerth, Harry, E T A, am 6. 1. 52, 20 Jahre

NACHRUUF

In Ausübung ihrer Tätigkeit verunglückten die Belegschaftsmitglieder:

WERK DORTMUND

Markmann, Otto, M. B. Hochofen, am 3. 10. 1951, 39 Jahre
Böhneke, Adolf, M. B. Hochofen, am 12. 10. 1951, 44 Jahre
Ziffert, Walter, Hochofen, am 29. 11. 1951, 38 Jahre

WERK HÖRDE

Elbrecht, Wilhelm, Eisenbahn, am 3. 10. 1951, 52 Jahre

Wir verlieren in ihnen verdienstvolle Mitarbeiter. Ihre Einsatzbereitschaft und Arbeitsfreude sichern ihnen unser ehrendes Angedenken.

BELOHNUNGEN

Für umsichtiges Verhalten und tatkräftiges Eingreifen zur Verhütung von Unfällen wurden belohnt:

WERK DORTMUND

Buchbender, Karl, Werksaufsicht, am 4. 10. 51
Scholz, Paul, Werksaufsicht, am 4. 10. 51
Eckhardt, Hermann, Martinstahlwerk, am 19. 12. 51
Aschöwer, Franz, Elektr. Betrieb, am 21. 12. 51
Hardorf, Erich, Kraftwerk, am 20. 12. 51
Zilinski, Leo, Kraftwerk, am 20. 12. 51
Siefer, Fritz, Elektr. Betrieb, am 21. 12. 51

WERK HÖRDE

Krüger, Otto, Hammerwerk, am 10. 11. 51
Merfelskemper, Clemens, Mech.-Werkstatt I, am 28. 11. 51
Keller, Waldemar, Blockwalzwerk, am 8. 12. 51
Lechleitner, Wilhelm, Blockwalzwerk, am 8. 12. 51

Freiwillige Höhrversicherung

in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

Für jeden arbeitenden Menschen wird einmal die Zeit kommen, in der die ihm eigene Arbeitskraft nachläßt und er, sei es infolge Alters oder Invalidität, gezwungen ist, seinen Arbeitsplatz aufzugeben. Die Sicherung seiner Existenzgrundlage erfährt hierdurch eine nicht unwesentliche Erschütterung. Die ihm durch staatliche Mittel gewährte Altersversorgung reicht kaum aus, den allgemeinen Lebensstandard zu bestreiten. Aus diesem Grunde gewährt ihm unsere Gesellschaft eine zusätzliche Werksrente.

Darüber hinaus ist aber allen Arbeitern und Angestellten durch das am 14. 3. 1951 in Kraft getretene Gesetz über die „Höhrversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten“ die Möglichkeit gegeben, durch Teilnahme an der freiwilligen Höhrversicherung die Voraussetzung für eine spätere höhere Rente zu schaffen.

Wir empfehlen, die nachstehenden Ausführungen eingehend durchzulesen. Sie sind besonders für solche Belegschaftsmitglieder, die durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Versicherungsfreiheit in der Vergangenheit lange Zeit keine Versicherungsbeiträge geleistet haben, von Wichtigkeit.

Belegschaftsmitglieder, die sich zu einer freiwilligen Höhrversicherung entschließen, können über das für sie zuständige Betriebsrechnungsbüro einen Vordruck anfordern und diesen nach Ausfüllung und mit Unterschrift versehen der Lohn- bzw. Personalabteilung zurückgeben. In den genannten Abteilungen werden dann die entsprechenden Beiträge vom Lohn bzw. Gehalt einbehalten, die Beitragsmarken beschafft und in die vorhandene Quittungskarte geklebt.

Nach dem neuen Gesetz kann zu jedem Beitrag für die Pflichtversicherung, Selbstversicherung oder Weiterversicherung ein Beitrag der Klassen I bis XII für die Höhrversicherung entrichtet werden. Dabei kann die Beitragsklasse völlig frei gewählt werden.

Folgende Beitragsklassen sind vorgesehen:

a) für die Invalidenversicherung (Wochenbeitrag)

Beitragsklasse	I zu 0,50 DM	VII zu 6,— DM
	II zu 1,— DM	VIII zu 8,— DM
	III zu 1,50 DM	IX zu 10,— DM
	IV zu 2,— DM	X zu 13,— DM
	V zu 3,— DM	XI zu 16,— DM
	VI zu 4,— DM	XII zu 20,— DM

b) für die Angestelltenversicherung (Monatsbeitrag)

Beitragsklasse	I zu 2,50 DM	VII zu 25,— DM
	II zu 4,50 DM	VIII zu 35,— DM
	III zu 6,50 DM	IX zu 45,— DM
	IV zu 9,— DM	X zu 55,— DM
	V zu 13,50 DM	XI zu 70,— DM
	VI zu 18,— DM	XII zu 90,— DM

Für die Höhrversicherung sind besondere Beitragsmarken mit den aufgedruckten Buchstaben „HV“ und dem Kalenderjahr des Ankaufs der Beitragsmarken zu verwenden. Für diese besonders gekennzeichneten Marken wird dann bei Berechnung der Rente (bei Eintritt des Versicherungsfalles) ein im neuen Gesetz besonders festgesetzter Steigerungsbetrag gewährt, der für die Invalidenrente der Invalidenversicherung und für das Ruhegeld der Angestelltenversicherung völlig gleich ist, sich aber der Höhe nach je nach dem Lebensalter des Versicherten, in welchem der Beitrag ent-

richtet worden ist, staffelt. Der jährliche Steigerungsbetrag für jeden Beitrag zur Höhrversicherung ergibt sich wie folgt:

- 20 % des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter bis zum 30. Jahre,
 - 18 % des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter v. 31. bis zum 35. Jahre
 - 16 % des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter v. 36. bis zum 40. Jahre
 - 14 % des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter v. 41. bis zum 45. Jahre
 - 12 % des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter v. 46. bis zum 50. Jahre
 - 11 % des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter v. 51. bis zum 55. Jahre
 - 10 % des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter v. 56. bis zum 65. Jahre
- entrichtet worden ist. Hierbei gilt als Alter bei Entrichtung des Beitrags die Differenz zwischen dem Jahre des Ankaufs der Beitragsmarke und dem Geburtsjahr. Zur Erläuterung zwei Beispiele:

1. Für einen Angestellten werden vom 36. Lebensjahr ab 20 Jahre lang je 12 Höhrversicherungsbeiträge in Beitragsklasse VI (18,— DM) monatlich entrichtet, insgesamt also 4320,— DM. Die Zusatzrente beträgt also nach den oben angegebenen Prozentsätzen 13,25 % (Durchschnitt) von 4320,— DM = 572,40 DM jährlich. Stirbt der Versicherte, so erhält die Witwe 50 %, jede Waise 40 % dieser Zusatzrente.
2. Für einen Arbeiter werden vom 21. bis 45. Lebensjahr jährlich 52 Höhrversicherungsbeiträge in Beitragsklasse VI (4,— DM) wöchentlich entrichtet, also insgesamt $25 \times 52 \times 4 = 5200,—$ DM. Die Zusatzrente beträgt nach den oben angegebenen Sätzen 17,6 % (Durchschnitt) von 5200,— DM. Daraus ergibt sich zusätzlich eine Invalidenrente von 915,20 DM, eine Witwenrente von 457,60 DM, eine Waisenrente von 366,08 DM jährlich.

Die Gewährung der Steigerungsbeträge aus der Höhrversicherung ist nicht mehr an die Erfüllung der Wartezeit und an die Einhaltung der Anwartschaft in der Rentenversicherung, also nicht mehr an die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente aus der Pflichtversicherung gebunden. Hat beispielsweise ein Pflichtversicherter in seiner Pflichtversicherung bei Eintritt der Invalidität noch nicht die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt, so erhält er zwar keine Pflichtrente, jedoch trotzdem die Steigerungsbeträge aus der Höhrversicherung.

Hat ein Berechtigter nur Ansprüche aus der Höhrversicherung und übersteigt die Leistung aus der Höhrversicherung nicht den Betrag von DM 75,— jährlich, so kann der Versicherungsträger die Rente in Jahresbeträgen auszahlen oder den Berechtigten mit dessen Zustimmung mit einem dem Werte der ihm zustehenden Leistungen entsprechenden Kapital abfinden.

Die Vorschriften über die Kürzung und das Ruhen von Renten, beispielsweise wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen, werden nicht auf die Steigerungsbeträge aus der Höhrversicherung angewendet. Ebenso bleiben die Steigerungsbeträge aus der Höhrversicherung auch bei der Berechnung der Mindestrente von DM 50,— als freiwillig außerhalb der gesetzlichen

Vorschriften des Ersten Abschnitts gelten nicht für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der Lehrlinge beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten für Betriebe und Verwaltungen des privaten Rechts sowie für Betriebe, die von einer öffentlichen Verwaltung geführt werden, soweit sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Sie gelten nicht für Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge und ihre Besatzung.

(3) Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten nicht, wenn Entlassungen auf Baustellen aus Witterungsgründen vorgenommen werden.

§ 22

Anwendung des Gesetzes auf Betriebe der Schifffahrt und des Luftverkehrs

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auf Arbeitsverhältnisse der Besatzung von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen Anwendung. Als Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt jeweils die Gesamtheit der Seeschiffe oder der Binnenschiffe eines Schifffahrtsbetriebs oder der Luftfahrzeuge eines Luftverkehrsbetriebs.

(2) Dauert die erste Reise eines Besatzungsmitglieds im Dienste einer Reederei oder eines Luftverkehrsbetriebs länger als sechs Monate, so verlängert sich die Sechsmonatsfrist des § 1 Abs. 1 bis drei Tage nach Beendigung dieser Reise.

(3) Die Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 3), ist binnen drei Wochen, nachdem das Besatzungsmitglied zum Sitz des Betriebs zurückgekehrt ist, zu erheben, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach Zugang der Kündigung. Wird die Kündigung während der Fahrt des Schiffes oder des Luftfahrzeuges ausgesprochen, so beginnt die sechswöchige Frist nicht vor dem Tage, an dem das Schiff oder das Luftfahrzeug einen deutschen Hafen oder Liegeplatz erreicht. An die Stelle der Dreiwochenfrist in § 5 treten die hier in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Fristen.

(4) Für Klagen der nach § 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 3), tritt an die Stelle des Arbeitsgerichts das Gericht, das für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis dieser Personen zuständig ist. Soweit in Vorschriften der Seemannsordnung für die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Zuständigkeiten des Seemannsamts begründet sind, finden die Vorschriften auf Streitigkeiten über Ansprüche aus diesem Gesetz keine Anwendung.

(5) Der Kündigungsschutz des Ersten Abschnitts gilt, abweichend von § 12, auch für den Kapitän und die übrigen als leitende Angestellte im Sinne des § 12 anzusehenden Angehörigen der Besatzung.

§ 23

Kündigung in Arbeitskämpfen

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Kündigungen und Entlassungen, die lediglich als Maßnahmen in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgenommen werden.

§ 24

Verpflichtung zur Meldung von Einstellungen und Entlassungen

(1) Der Arbeitgeber hat die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern binnen drei Tagen dem Arbeitsamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb (die Betriebsabteilung) liegt. Die Anzeigen für Arbeitnehmer, die zur Mitgliedschaft bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen verpflichtet sind, sowie für nichtkrankenversicherungsspflichtige Angestellte, für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen entrichtet werden müssen, sind zusammen mit den An- und Abmeldungen für die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung an die Krankenkassen zu richten.

(2) Die Bundesregierung erläßt Vorschriften über Form und Inhalt der Anzeigen. Sie kann für einzelne Arbeitnehmergruppen Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 zulassen.

(3) Ein Arbeitgeber oder, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person ist, der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte,

der vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des Absatzes 1 verstößt, wird unbeschadet des § 530 der Reichsversicherungsordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Direktors des Arbeitsamtes ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 25

Bestimmungen über den Arbeitsplatzwechsel

Es treten außer Kraft:

die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) nebst den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen,

Ziffer 16 der Anordnung des Badischen Arbeitsministeriums über den Arbeitseinsatz vom 3. August 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden, Französisches Besatzungsgebiet, S. 57), § 9 Abs. 6 der Rechtsanordnung von Württemberg-Hohenzollern über den Arbeitseinsatz vom 27. August 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 176),

§ 15 der Rundverfügung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz über den Einsatz der Arbeitskräfte vom 15. Mai 1946 (Amtl. Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz S. 280),

§§ 2 und 3 des Präsidialerlasses von Rheinland-Hessen-Nassau zur Lenkung der Arbeitsvermittlung sowie zur Verpflichtung von Arbeitskräften für besonders vordringliche Arbeiten innerhalb Rheinland-Hessen-Nassau vom 17. Mai 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz und Montabaur S. 130),

Landesgesetz von Rheinland-Pfalz zur Sicherung der Arbeitsplätze vom 21. Juni 1948 (Gesetz und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 241) in der Fassung des Landesgesetzes zur Aenderung des Landesgesetzes zur Sicherung der Arbeitsplätze vom 10. Januar 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 2),

§ 9 der Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des Kreises Lindau über den Arbeitseinsatz vom 5. März 1947 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1947, Nr. 19).

§ 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Für Kündigungen, die Arbeitnehmern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

(2) Im übrigen treten die landesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer gegen sozialwidrige Kündigungen und über den Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen sowie § 21 Abs. 2 und 3 und § 24 dieses Gesetzes treten, soweit darin der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Aufgaben übertragen werden, mit der Errichtung der Bundesanstalt und, soweit darin den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern Aufgaben übertragen werden, mit der Uebernahme der einzelnen Landesarbeitsämter durch die Bundesanstalt in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die landesrechtlichen Vorschriften über den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1951

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

(3) Wird ein Betriebsratsmitglied in einer Betriebsabteilung beschäftigt, die stillgelegt wird, so ist es in eine andere Betriebsabteilung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so findet auf seine Kündigung die Vorschrift des Absatzes 2 über die Kündigung bei Stilllegung des Betriebes sinngemäß Anwendung.

§ 14.

Neues Arbeitsverhältnis des Betriebsratsmitglieds; Auflösung des alten Arbeitsverhältnisses

Stellt das Gericht die Unwirksamkeit der Kündigung eines Betriebsratsmitglieds fest, so kann das Betriebsratsmitglied, falls es inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, binnen einer Woche nach Rechtskraft des Urteils durch Erklärung gegenüber dem alten Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung bei diesem verweigern. Im übrigen finden die Vorschriften des § 9 und des § 10 Sätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt

Kündigungsschutz bei Massenentlassungen

§ 15

Anzeigepflicht

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitsamt unter Befügung der Stellungnahme des Betriebsrats schriftlich Anzeige zu erstatten, bevor er

- in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 50 Arbeitnehmern mehr als 5 Arbeitnehmer,
 - in Betrieben mit in der Regel mindestens 50 und weniger als 500 Arbeitnehmern 10 von Hundert der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder aber mehr als 25 Arbeitnehmer,
 - in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern mindestens 50 Arbeitnehmer
- innerhalb von vier Wochen entläßt.

(2) Das Recht zur fristlosen Entlassung bleibt unberührt. Fristlose Entlassungen werden bei Berechnung der Mindestzahl der Entlassungen nach Absatz 1 nicht mitgerechnet.

(3) Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht

- in Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
- in Betrieben einer Personengesamtheit, die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen,
- Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, soweit diese zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind.

§ 16

Entlassungssperre

(1) Entlassungen, die nach § 15 anzuzeigen sind, werden vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes wirksam; die Zustimmung kann auch rückwirkend bis zum Tage der Antragsstellung erteilt werden.

(2) Das Landesarbeitsamt kann im Einzelfall bestimmen, daß die Entlassungen nicht vor Ablauf von längstens zwei Monaten nach Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt wirksam werden.

(3) Soweit die Entlassungen nicht innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem sie nach den Absätzen 1 und 2 zulässig sind, durchgeführt werden, bedarf es unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 einer erneuten Anzeige.

§ 17

Zulässigkeit von Kurzarbeit

(1) Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer bis zu dem in § 16 Abs. 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkt voll zu beschäftigen, so kann das Landesarbeitsamt zulassen, daß der Arbeitgeber für die Zwischenzeit Kurzarbeit einführt.

(2) Der Arbeitgeber ist im Falle der Kurzarbeit berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen; die Kürzung des Arbeitsentgelts wird jedoch erst von dem Zeitpunkt an wirksam, an

dem das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vereinbarten Bestimmungen enden würde.

(3) Tarifvertragliche Bestimmungen über die Einführung, das Ausmaß und die Bezahlung von Kurzarbeit werden durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 18

Entscheidungen des Landesarbeitsamtes

(1) Die Entscheidungen des Landesarbeitsamtes nach § 16 Abs. 1 und 2 trifft ein Ausschuß, der sich aus dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes oder einem von ihm beauftragten Angehörigen des Landesarbeitsamtes als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammensetzt, die von dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes benannt werden. Der Ausschuß hat vor seiner Entscheidung den Arbeitgeber und den Betriebsrat anzuhören; er trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

(2) Dem Ausschuß sind, insbesondere vom Arbeitgeber und Betriebsrat, die von ihm für die Beurteilung des Falles erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen. Auf die nichtbeamteten Mitglieder der in § 18 Abs. 1 u. 4 und § 19 bezeichneten Ausschüsse findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) Anwendung.

(3) Der Ausschuß hat sowohl das Interesse des Arbeitgebers als auch das der zu entlassenden Arbeitnehmer, das öffentliche Interesse und die Lage des gesamten Arbeitsmarktes unter besonderer Beachtung des Wirtschaftszweiges, dem der Betrieb angehört, zu berücksichtigen. Die Oberste Landesbehörde ist berechtigt, zwei Vertreter in den Ausschuß nach Absatz 1 mit beratender Stimme zu entsenden, wenn die Zahl der Entlassungen, für die nach § 15 Abs. 1 Anzeige erstattet ist, mindestens fünfzig beträgt.

(4) Der beim Landesarbeitsamt nach Absatz 1 gebildete Ausschuß kann seine Befugnisse nach Absatz 1 bei Betrieben mit in der Regel weniger als 100 Arbeitnehmern ganz oder teilweise auf das örtlich zuständige Arbeitsamt übertragen. In diesem Falle werden die Entscheidungen von einem beim Arbeitsamt entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 zu bildenden Ausschuß getroffen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19

Entscheidungen der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Für Betriebe, die zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gehören, trifft, wenn mehr als 500 Arbeitnehmer entlassen werden sollen, ein gemäß § 18 Abs. 1 bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu bildender Ausschuß die Entscheidungen nach § 16 Abs. 1 und 2. Der zuständige Bundesminister kann zwei Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuß entsenden. Die Anzeigen nach § 15 sind in diesem Falle an die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu erstatten. Im übrigen gilt § 18 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 20

Ausnahmebetriebe

(1) Auf Saisonbetriebe und Kampagne-Betriebe finden die Vorschriften dieses Abschnittes bei Entlassungen, die durch diese Eigenart der Betriebe bedingt sind, keine Anwendung.

(2) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, welche Betriebe als Saisonbetriebe oder Kampagne-Betriebe im Sinne des Absatzes 1 gelten.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 21

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts gelten für Betriebe und Verwaltungen des privaten und des öffentlichen Rechts vorbehaltlich der Vorschriften des § 22 für die Seeschiffahrts-, Binnenschiffahrts- und Luftverkehrsbetriebe. Die

(3) Der Antrag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig. Nach Ablauf von sechs Monaten vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

(4) Über den Antrag entscheidet das Arbeitsgericht durch Beschluß. Gegen diesen ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 5

Verlängerte Anrufungsfrist

Hat ein Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung aus anderen als den in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gründen im Klagewege geltend gemacht, daß eine rechtswirksame Kündigung nicht vorliege, so kann er in diesem Verfahren bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz auch die Unwirksamkeit der Kündigung gemäß § 1 Abs. 2 und 3 geltend machen. Das Gericht soll ihn hierauf hinweisen.

§ 6

Wirksamwerden der Kündigung

Wird die Rechtsunwirksamkeit einer sozial ungerechtfertigten Kündigung nicht rechtzeitig geltend gemacht (§ 3 Satz 1, §§ 4 und 5), so gilt die Kündigung, wenn sie nicht aus anderem Grunde rechtsunwirksam ist, als von Anfang an rechtswirksam.

§ 7

Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Urteil des Arbeitsgerichts; Abfindung des Arbeitnehmers

(1) Stellt das Gericht fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat auf einen Antrag das Arbeitsgericht das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung zu verurteilen. Die gleiche Entscheidung hat das Arbeitsgericht auf Antrag des Arbeitgebers zu treffen, wenn er die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen verlangt, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht erwarten lassen. Der Antrag des Arbeitgebers ist jedoch abzulehnen, wenn der Arbeitnehmer die Unrichtigkeit dieser Gründe in wesentlichen Punkten beweist oder wenn die Kündigung offensichtlich willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung des Arbeitgebers im Betrieb erfolgt ist. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können den Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis um Schluß der letzten mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz stellen.

(2) Das Arbeitsgericht hat für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses den Zeitpunkt festzusetzen, an dem es bei sozial gerechtfertigter Kündigung geendet hätte.

§ 8

Höhe der Abfindung

(1) Als Abfindung ist ein Betrag bis zu zwölf Monatsverdiensten festzusetzen. Als Monatsverdienst gilt, was dem Arbeitnehmer bei regelmäßiger betriebsüblicher Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis endet (§ 7 Abs. 2), an Geld und Sachbezügen zusteht.

(2) Bei der Festsetzung der Abfindung hat das Gericht insbesondere die Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers sowie die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

Anrechnung auf entgangenen Zwischenverdienst

Besteht nach der Entscheidung des Arbeitsgerichts das Arbeitsverhältnis fort, so muß sich der Arbeitnehmer auf das Arbeitsentgelt, das ihm der Arbeitgeber für die Zeit nach der Entlassung schuldet, anrechnen lassen,

- a) was er durch anderweitige Arbeit verdient hat,
- b) was er hätte verdienen können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte, eine ihm zumutbare Arbeit anzunehmen,
- c) was ihm an öffentlich-rechtlichen Leistungen infolge Arbeitslosigkeit aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge für die Zwischenzeit gezahlt worden ist. Diese Beträge hat der Arbeitgeber der Stelle zu erstatten, die sie geleistet hat.

§ 10

Neues Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers; Auflösung des alten Arbeitsverhältnisses

Besteht nach der Entscheidung des Arbeitsgerichts das Arbeitsverhältnis fort, ist jedoch der Arbeitnehmer inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen, so kann er binnen einer Woche nach der Rechtskraft des Urteils durch Erklärung gegenüber dem alten Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei diesem verweigern. Die Frist wird auch durch eine vor ihrem Ablauf zur Post gegebene schriftliche Erklärung gewahrt. Mit dem Zugang der Erklärung erlischt das Arbeitsverhältnis. Macht der Arbeitnehmer von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm entgangener Verdienst nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Arbeitsverhältnis zu gewähren. § 9 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Verhältnis zu sonstigen Kündigungen

(1) Die Vorschriften über das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. Die Rechtsunwirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung kann jedoch nur nach Maßgabe des § 3 Satz 1 und der §§ 4 bis 6 geltend gemacht werden. Stellt das Gericht fest, daß die außerordentliche Kündigung unbegründet ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat auf seinen Antrag das Arbeitsgericht das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung zu verurteilen; die Vorschriften des § 7 Abs. 2 und der §§ 8 bis 10 gelten entsprechend.

(2) Eine unwirksame fristlose Kündigung gilt im Zweifel nicht als Kündigung für den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt. Ist sie gleichwohl als Kündigung für den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt anzusehen, so sind die Vorschriften der §§ 1 bis 10 anzuwenden.

(3) Verstößt eine Kündigung gegen die guten Sitten, so kann der Arbeitnehmer ihre Nichtigkeit unabhängig von den Vorschriften dieses Gesetzes geltend machen. Erhebt er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so finden die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und der §§ 8 bis 10 entsprechende Anwendung; die Vorschriften des § 4 über Zulassung verspäteter Klagen und des § 5 über verlängerte Anrufungsfrist gelten gleichfalls entsprechend.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Abschnitts auf eine Kündigung, die bereits aus anderen als den in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gründen rechtsunwirksam ist, keine Anwendung.

§ 12

Angestellte in leitender Stellung

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht

- a) in Betrieben einer juristischen Person für die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
- b) in Betrieben einer Personengesamtheit für die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen,
- c) für Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, soweit diese zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind.

Zweiter Abschnitt

Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder

§ 13

Unzulässigkeit der Kündigung

(1) Die Kündigung eines Betriebsratsmitglieds ist unzulässig, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach dem Gesetz zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(2) Wird der Betrieb stillgelegt, so ist die Kündigung der Betriebsratsmitglieder frühestens zum Zeitpunkt der Stilllegung zulässig, es sei denn, daß ihre Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist.

Das Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951

Wichtig! Bitte aufbewahren!

1. Vorbemerkungen.

Durch das Inkrafttreten des vom Bundestag verabschiedeten Kündigungsschutzgesetzes ist die bisher gültige „Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels“ vom 1. 9. 1939 mit den einschlägigen Durchführungsverordnungen außer Kraft gesetzt. Infolgedessen benötigt der Arbeitgeber zu ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen nicht mehr wie bisher die Zustimmung des Arbeitsamtes. Die Bestimmungen in den Betriebsvereinbarungen, die bei Entlassungen eine Zustimmung des Betriebsrates vorsehen, sind auch weiterhin gültig.

Durch das Kündigungsschutzgesetz wird ein Kündigungsschutz begründet für Arbeitnehmer, die länger als 6 Monate ohne Unterbrechung in demselben Betrieb beschäftigt sind und das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Der Kündigungsschutz ist gegeben, wenn die Kündigung sozial ungerechtfertigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung dann, wenn sie nicht durch Gründe in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers oder durch dringende betriebliche Erfordernisse gerechtfertigt ist. Auch bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse ist die Kündigung sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Gekündigten soziale Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt hat (§ 1 Abs. 3).

Der Gekündigte kann binnen 1 Woche beim Betriebsrat Einspruch gegen die Kündigung erheben. Bleibt eine auf Vermittlung des Betriebsrats versuchte Verständigung mit dem Arbeitgeber erfolglos, so muß der Gekündigte innerhalb von 3 Wochen nach der Kündigung beim Arbeitsgericht Klage auf Feststellung erheben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 3). Bei Nichtwahrung dieser Frist geht der Kündigungsschutz verloren.

Außerordentliche Kündigungen — insbesondere fristlose Entlassungen — werden durch das Kündigungsschutzgesetz nicht berührt (§ 11). Erachtet jedoch das Arbeitsgericht eine solche Kündigung als ungesetzlich und ist nach seiner Meinung dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar, so hat das Arbeitsgericht auf den entsprechenden Antrag des Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung zu verurteilen.

Die Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes ist unzulässig, es sei denn, daß ein Tatbestand vorliegt, der den Arbeitgeber zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (also zur fristlosen Entlassung) berechtigt, oder eine Stilllegung des Betriebes erforderlich ist.

2. Gesetzestext.

Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

Vom 10. August 1951

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeiner Kündigungsschutz

§ 1

Sozial ungerechtfertigte Kündigungen

(1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, der länger als sechs Monate ohne Unterbrechung in demselben Betrieb oder Unternehmen beschäftigt ist und das 20. Lebensjahr vollendet hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.

(2) Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betriebe entgegenstehen, bedingt ist. Der Arbeitgeber hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung bedingen.

(3) Ist einem Arbeitnehmer aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne des Absatzes 2 gekündigt worden, so ist die Kündigung trotzdem sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat. Das gilt nicht, wenn betriebstechnische, wirtschaftliche oder sonstige berechnete betriebliche Bedürfnisse die Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer bestimmter Arbeitnehmer bedingen und damit der Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten entgegenstehen. Bei der Auswahl darf innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die kürzere Dauer der Betriebszugehörigkeit eines Vertriebenen oder Heimkehrers zu dessen Nachteil nur insoweit berücksichtigt werden, als es sich um den Vergleich mit einem anderen, länger beschäftigten Vertriebenen oder Heimkehrer handelt. Der Arbeitnehmer hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung als

sozial ungerechtfertigt im Sinne der Sätze 1 und 3 dieses Absatzes erscheinen lassen.

§ 2

Kündigungseinspruch

Hält der Arbeitnehmer eine Kündigung für sozial ungerechtfertigt, so kann er binnen einer Woche nach der Kündigung Einspruch beim Betriebsrat einlegen. Erachtet der Betriebsrat den Einspruch für begründet, so hat er zu versuchen, eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Er hat seine Stellungnahme zu dem Einspruch dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Anrufung des Arbeitsgerichts

Will ein Arbeitnehmer geltend machen, daß eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, so muß er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist. Hat der Arbeitnehmer Einspruch beim Betriebsrat eingelegt (§ 2), so soll er der Klage die Stellungnahme des Betriebsrates beifügen. Soweit die Kündigung der Zustimmung einer Behörde bedarf, läuft die Frist zur Anrufung des Arbeitsgerichts erst von der Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde an den Arbeitnehmer ab.

§ 4

Zulassung verspäteter Klagen

(1) War ein Arbeitnehmer nach erfolgter Kündigung trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert, die Klage innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung zu erheben, so ist auf seinen Antrag die Klage nachträglich zuzulassen.

(2) Mit dem Antrag ist die Klageerhebung zu verbinden; ist die Klage bereits eingereicht, so ist auf sie im Antrag Bezug zu nehmen. Der Antrag muß ferner die Angabe der die nachträgliche Zulassung begründenden Tatsachen und der Mittel für deren Glaubhaftmachung enthalten.

Die Worte, die Herr Oberstadtdirektor Hansmann auf diesen Veranstaltungen fand, haben ein klares Bild vom Werden der neuen Ordnung und Erwachsen des neuen Geistes aus einem totalen Zusammenbruch nach dem zweiten Weltkriege gegeben. Die Vielzahl der Schwerbeschädigten beider Werke hat das Glück, in den Versehrtenwerkstätten oder an entsprechenden Arbeitsplätzen in den Betrieben eine Wiedereingliederung in das Berufsleben gefunden zu haben, was Millionen von Schwerbeschädigten bis heute noch nicht möglich gewesen ist. Auch daran sollte jeder einzelne bei diesem Rückblick denken. Bei der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für diesen Personenkreis war sich die Werksleitung im Einvernehmen mit den Betriebsvertretungen beider Werke darüber im klaren, daß nur dann der Mensch wieder das Vollgefühl seiner Werthhaftigkeit besitzt, wenn er sich an seinem Arbeitsplatz wohlfühlt und sich nicht als Almosenempfänger empfindet.

An den *Feiern für die Hinterbliebenen*

der Gefallenen, Vermißten und tödlich Verunglückten und sich noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Werksangehörigen nahmen

insgesamt 1110 Personen

(davon 469 Erwachsene und 641 Kinder)

teil. Auf diesen Feiern sprach das Aufsichtsratsmitglied und der Landtagsabgeordnete Heinrich Sträter. Die Worte, die er zu diesem uns besonders am Herzen liegenden Personenkreis fand, waren getragen von dem Geist einer hohen ethischen Verantwortung den Müttern und Kindern gegenüber. Als ein warnendes Mahnmal zeichnete der Festredner die Folgen eines unseligen Krieges und entwickelte ein Bild der neuen Menschen- und Völkerordnung unter Hinweis auf die sich in der Gesellschaft vollzogenen Dinge.

Von allen drei Festrednern aber ging eine besondere Wärme aus, und im Nachklang ihrer Worte wurde bei allen Beteiligten ein innerer Dank aufgerufen für das, was die Gesellschaft ihnen in den Feiern als kostbarstes Geschenk vermittelte:

Sich als Mensch angesprochen und herausgestellt zu empfinden.

Darüber hinaus hatte die Gesellschaft veranlaßt, daß für die *1-5 jährigen Kinder der Werksangehörigen* eine große Weihnachtstüte durch die Sozialabteilungen zur Verausgabung gelangte.

Insgesamt wurden

3547 Kinder von Werksangehörigen

(2083 Werk Hörde

1464 Werk Dortmund) beglückt.

Die 6-10 jährigen Kinder von Werksangehörigen

hatten ihre Weihnachtsfeier entweder im Stiftshof Hörde oder im Rittersaal Dorstfeld. Der traditionelle Kasperle machte ihnen viel Freude. Auch sie wurden mit einer Weihnachtstüte beglückt. So wurden insgesamt erfaßt

3195 Kinder (im Werk Hörde 1859

im Werk Dortmund 1336)

Den verständnisvolleren

Kindern im Alter von 11-15 Jahren

war es vergönnt, das diesjährige Weihnachtsmärchen des Stadttheaters Dortmund „Schneeweißchen und Rosenrot“ zu erleben und dazu noch mit einer Tüte überrascht zu werden. So wurden erfaßt insgesamt

3418 Kinder (davon im Werk Hörde 2123

davon im Werk Dortmund 1295)

Insgesamt nahmen an den Weihnachtsveranstaltungen teil:

1717 Erwachsene

11215 Kinder

595 Jugendliche

13527 insgesamt

sowie

172 Jugendliche anderer Werke.

Wenn irgend möglich, hat es sich der Vorstand der Gesellschaft nicht nehmen lassen, geschlossen an den Veranstaltungen der Sonderkreise teilzunehmen. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie irgend abkömmlich waren, erschienen neben den Gästen der verschiedenen Vertreterkörperschaften und Organisationen, desgleichen die Betriebsratsmitglieder beider Werke.

Die wenigen Zahlen aus der Gesamtzahl der Veranstaltungen sollten Anlaß dazu sein, jedem Werksangehörigen bewußt werden zu lassen, welch einem großen Personenkreis zum Weihnachtsfest eine besondere Freude bereitet werden konnte. Vielleicht legt sich der eine oder andere in einer stillen Stunde die Frage vor, die wir hier nicht zu beantworten haben:

War das immer so

und wie konnte so etwas Wirklichkeit werden?

Dabei wissen wir, daß jeder einzelne durch seine Treue und seinen Fleiß, durch seine unermüdliche Einsatzbereitschaft mit dazu beigetragen hat, das Wirklichkeit werden zu lassen, was uns alle als eine große Verpflichtung aus den Weihnachtsfeiern mitgegeben ist, das sich Verantwortlichfühlen für seinen Nächsten in freimütiger Aufgeschlossenheit und Mitverantwortlichkeit.

„Es soll Dich nicht nur Dein Schicksal kümmern, sondern bei allem Tun und Unterlassen mußt Du auch den Nächsten sehen.“

Damit gewinnt das Weihnachtsfest, das nun schon Wochen hinter uns liegt, auch für die Arbeit in diesem Jahr seine besonders tiefe Bedeutung.

An dieser Stelle aber möchten wir Gelegenheit nehmen, all denen unseren besonderen Dank auszusprechen, die sich um das Zustandekommen der Feiern und ihren Ablauf sowie die festliche Gestaltung besonders bemüht haben. Jeder einzelne, der an den mühevollen Vorbereitungen beteiligt war und mit der exakten Durchführung zu tun hatte, gab sein Bestes in selbstloser Hingabe. Wenn sich alles so reibungslos abwickeln konnte, dann ist das das beste Zeichen dafür, daß man mit ganzem Herzen dabei war.

Und hier noch ein Dankeswort an die Künstler:

Allen Mitwirkenden, die den festlichen Rahmen zu der Veranstaltung schufen, sprechen der Vorstand und die Betriebsvertretungen beider Werke an dieser Stelle ihren besonderen Dank für ihre Einsatzbereitschaft und für das aus, was sie an edler Kunst gaben und vermittelten. Dabei wissen wir, daß es den meisten Künstlern, die ja auch noch anderen beruflichen Verpflichtungen nachzukommen haben, nicht immer leicht gewesen ist, die wenige ihnen zur Verfügung stehende Freizeit auch für diese Feiern noch zu opfern; aber sie taten es gern, um einer guten Sache zu dienen, aus der auch ihnen nicht nur die Freude des Vermitteln von Lied und Wort geworden ist, sondern wie sie uns selbst versicherten, auch in ihnen nachklingen wird, die Freude, die Menschen mit ihren Darbietungen beglückt zu haben.

Möge dieser Rückblick mit dazu beitragen, jedem einzelnen bewußt werden zu lassen, was aus gemeinsamer Leistung und Anstrengung geschaffen und an Freude vermittelt werden kann!

Rückblick auf die Weihnachtsfeiern des Jahres 1951

Wieder einmal liegt das Weihnachtsfest, welches als das deutscheste aller Feste empfunden wird, hinter uns. Wenn wir im nachstehenden Gelegenheit nehmen, einen kurzen Rückblick auf die Weihnachtsveranstaltungen der Gesellschaft allen Werksangehörigen zu unterbreiten, so geschieht es aus dem Grunde, um einem jeden einzelnen nochmals ins Bewußtsein zu rufen, welche Freude wir in diesem Jahre einem großen Kreis von Erwachsenen und Kindern machen konnten.

Es ist nur allzu verständlich, daß in der erwartungsvollen und vorfestlichen Stimmung viele Dinge achtlos vorüberauschten und man sich nur wenig Zeit dafür gönnte, dahingehend Ueberlegungen anzustellen, wieviel Menschen auch heute noch wenig freudvolle Stunden in ihrem Leben verzeichnen können.

Überall begegnen uns täglich Sorgen und Nöte, tritt an uns das Leid der Hinterbliebenen der Gefallenen, Vermißten und sich noch in Kriegsgefangenschaft befindlicher Werksangehörigen beider Werke heran. Nur wenige machen sich darüber Gedanken, welch schweres Los den Kriegsbeschädigten auch heute noch beschieden ist, soweit es ihnen nicht möglich war, wieder in einen ordnungsgemäßen Arbeitsprozeß eingegliedert zu werden. Darüber hinaus gibt es auch viele Eltern, die ihren Kindern in Anbetracht eines familiären Notstandes vielleicht keine besondere Weihnachtsfreude machen konnten. Auch daran sollte man bei einem Rückblick denken.

Wenn die Gesellschaft sich dazu entschloß, besondere Feiern für die Hinterbliebenen der Gefallenen, der Vermißten und tödlich Verunglückten beider Werke zu veranstalten und darüber hinaus den Schwerbeschädigten und Jugendlichen gleichfalls im festlichen Rahmen eine Weihnachtsfeier eigenen Gepräges gestaltete, so sind wir davon überzeugt, daß aus diesen Stunden doch wertvolle Kraft für den Alltag erwuchs. Vielleicht sind diese Stunden im warmen Glanz der Kerzen für lange Zeit hinaus die einzig freudvollen Stunden im harten Kampf um die Lebensexistenz gewesen.

Eines aber nahmen alle Beteiligten aus diesen Stunden mit: das Bewußtsein, daß eine neue Auffassung vom Wert und von der Würdigung des Menschen Platz gegriffen hat. Es wurde nicht nur sichtbar eine Tradition der beiden Werke, sondern fühlbar vor allem die enge Verbundenheit zwischen Werk und Mensch. Unzählige Dankschreiben haben uns bestätigt, daß wir hier den richtigen Weg gegangen sind und daß der Glanz der Kinderaugen den Müttern ein nie in Geld ausdrückbares Geschenk gewesen ist. Daß dieser Glanz den Müttern die Kraft für das Jahr 1952 sein möge, ist dabei unser aller Wunsch.

An den *Feiern der Jugendlichen* beider Werke nahmen
595 Jugendliche der Gesellschaft
und 172 Jugendliche anderer Werke
(118 Union-Brückenbau
41 Maschinenfabrik Wagner & Co.
13 Eisenwerk Rothe Erde) teil.

Traditionsgemäß sprach auf dieser Feier das Aufsichtsratsmitglied und der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, Herr Fritz Henßler. In treffsicheren Worten zeichnete er ein Bild der neuen Auffassung von Mensch und Werk, von der Funktion der Arbeit und des Kapitals, um hierin dem großen Wunsch und Sehnen Ausdruck zu geben, daß wir alle ein Leben in Frieden, Freiheit und Gleichberechtigung ersehnen, nicht nur in unserem eigenen Vaterlande, sondern in der ganzen Welt. Wenn die Botschaft „Friede auf Erden“ menschlich richtig verstanden wird und jeder sein Handeln und Tun danach einrichtet, dann kann die Furcht allein gebannt werden, die heute Millionen von Menschen in atemloser Spannung beim Gedanken an das Zukünftige hält.

Möge sich die Jugend besonders bewußt sein lassen, daß sie nicht nur Träger einer Verantwortung, sondern auch heute bereits Mitgestalter der Zukunft ist.

An den *Feiern der Schwerbeschädigten* nahmen
insgesamt 1 662 Personen
(davon 1 248 Erwachsene und 414 Kinder) teil.

